

**BKSF-Stellungnahme zum gerichtlichen  
Einsatz von Polygraphen  
("Lügendetektoren") in Sachsen**

Uhlandstraße 165/166  
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.88916866  
Fax: +49(0)30.88916865

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)  
[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 15.05.2018

**Einsatz von Lügendetektoren vor Gericht - unzulässig und ungeeignet!**

In Sachsen kommt es derzeit zu einem Einsatz von Polygraphentests, sogenannten Lügendetektoren, in Verfahren der Familien- und Strafgerichtsbarkeit. Ein solcher Einsatz findet unserer Kenntnis nach im Rest des Bundesgebiets nicht statt – nur in Sachsen halten Gerichte derartige Tests für geeignet und zulässig (Beschluss des OLG Dresden vom 14.05.2013 – 21 UF 787/12; Urteil des AG Bautzen vom 26.03.2013 – 40 Ls 330 Js 6351/12). Diese Rechtsprechung ist ein Skandal!

Ein Polygraph ist ein technisches Gerät, das mittels Sensoren Veränderungen des Blutdrucks, der Atembewegungen, des elektrischen Hautwiderstandes und der Durchblutung der Finger misst. Ihm liegt die Idee zugrunde, die körperliche Erregung eines Menschen messen zu können und durch diese Messungen Aufschluss darüber zu bekommen, ob ein Mensch die Wahrheit sagt oder lügt.

Es gibt zwei Verfahren: den Tatwissenstest und den Kontrollfragentest. Der Tatwissenstest fragt nach Wissen, über das nur der\*die Täter\*in verfügen kann. Dieser Test macht folglich nur Sinn, wenn die Testperson noch kein Wissen über die Tat z.B. über Akteneinsicht erlangen konnte. Da es hier um die Verwendung der Tests in gerichtlichen Verfahren geht, wird nachfolgend nur der Kontrollfragentest, in dessen Form der polygraphische Test in Sachsen auch aufgetaucht ist, behandelt. Beim Kontrollfragentest findet eine Konfrontation mit zehn Fragen statt: drei neutrale Fragen, drei Fragen mit Tatbezug und vier Kontrollfragen. Die Kontrollfragen sollen sozial missbilligtes Verhalten zum Gegenstand haben. Dem liegt die Idee zugrunde, dass die schuldige Person bei den Tatfragen und die unschuldige Person bei den Kontrollfragen erregter sei.

Polygraphische Tests dürfen nur mit Einverständnis durchgeführt werden. Die Auswirkungen sind in der Praxis verheerend. Im Strafverfahren können die Tests dazu dienen, einen Angeklagten zu entlasten. Im familiengerichtlichen Verfahren kann es aufgrund derartiger Tests zu einem gemeinsamen Sorgerecht oder zu unbegleiteten Umgängen kommen. In mehr als 16 Fällen haben

sächsische Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend den Einsatz eines polygraphischen Tests bei Gerichtsverhandlungen verzeichnet.

### **Warum Lügendetektoren nicht verwendet werden sollten**

Wir sind aus drei Gründen der Überzeugung, dass polygraphische Tests vor Gerichten nicht verwendet werden dürfen:

- Lügendetektoren liefern keine zuverlässigen Ergebnisse.
- In Deutschland haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof entschieden, dass Lügendetektoren vor Gerichten nichts verloren haben. Das ist auch für Sachsen richtungsweisend.
- Eine Verwendung widerspricht verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Regelungen. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass die sächsischen Gerichte Lügendetektoren in keinerlei Weise mehr verwenden.

#### *1. Die Unzuverlässigkeit der Ergebnisse polygraphischer Tests*

Polygraphische Tests geben keine zuverlässige Auskunft darüber, ob ein Mensch lügt oder die Wahrheit sagt.

Der Polygraph kann physiologische Vorgänge eines Menschen messen aber nicht, ob diese auf eine emotionale Reaktion zurückzuführen sind. Selbst wenn einem Menschen ein hohes Maß an Erregung nachgewiesen werden könnte, kann der Test keine Auskunft über die Ursachen der Erregung geben. Unschuldige Menschen können bei den tatrelevanten Testfragen aus Angst vor Falschverurteilung erregt sein und schuldige Menschen können auf ihre Lüge „unerregt“ reagieren. Es gibt kein einheitliches menschliches Reaktionsmuster auf Lügen. Strategien, mit denen der Test manipuliert werden kann, sind außerdem leicht erlernbar. Zudem kann der vorherige Konsum von Medikamenten, Drogen oder Alkohol das Ergebnis beeinflussen und wird durch die testende Person nicht unbedingt erkannt.

Es bestehen zudem Zweifel an der Verlässlichkeit der Methode, da die Durchführung stark von der untersuchenden Person abhängt. Ein weiteres Problem liegt in der Bildung der Kontroll- und Tatfragen. Sind die Kontrollfragen zu neutral oder zu harmlos gefasst, wird auch die unschuldige Person bei den tatbezogenen Fragen erregter reagieren. Bei besonders aufwühlenden Kontrollfragen dürfte es hingegen auch bei schuldigen Personen zu einer starken Erregung kommen. Die Prämisse, dass schuldige Personen stets bei den Tatfragen und unschuldige Personen stets bei den Kontrollfragen stärker reagieren, ist folglich nicht aufrecht zu erhalten. Die Auswertung der Tests ist vom subjektiven Eindruck der Testleitung abhängig. Es gibt keine Maßstäbe für die Ausbildung.

Bis heute mangelt es an einem empirischen Beleg der Zuverlässigkeit. Der Verweis auf Laborstudien kann nicht überzeugen, da die künstliche Situation eines Testverfahrens nicht mit der tatsächlichen Situation eines oder einer Angeklagten vergleichbar ist. Der Verweis auf Feldstudien überzeugt ebenfalls nicht, da er meist Geständnisse als Beleg für die Richtigkeit vorher durchgeführter Tests ins Feld führt. Geständnisse können aber auch von unschuldigen Personen geäußert werden und sind deshalb kein Beleg für die Richtigkeit des Testergebnisses.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs bestehen besondere Probleme. Täter\*innen können ihre Wahrnehmung und die Bewertung ihres Verhaltens verzerren und sich damit selbst bei Leugnung der Tat nicht als lügend empfinden. Zudem dürften die Tatfragen auch bei unschuldige Personen in hohem Maße Aufregung auslösen, da sie sexuelle Praktiken beinhalten, die die Intimsphäre betreffen.

## *2. Höchststrichterliche Rechtsprechung*

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen die Verwendung des Polygraphen in gerichtlichen Verfahren in aller Deutlichkeit als unzulässig angesehen. In Sachsen wird jedoch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs außer Acht gelassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1981 entschieden, dass die Verwendung von Polygraphen im Strafverfahren unzulässig ist, auch wenn der\*die Beschuldigte in den Test eingewilligt hat (Beschluss vom 18.08.1981 – 2 BvR 166/81). Diese Entscheidung ist seither nicht aufgehoben worden. Der Bundesgerichtshof hat seit seiner Entscheidung im Jahre 1954 die Verwendung von Polygraphen im Strafverfahren wiederholt abgelehnt (Urteil vom 16.02.1954 – 1 StR 578/53). Die Begründung der Ablehnung hat sich verändert. In seinen Entscheidungen aus dem Jahre 1998 und 2010 hat er darauf abgehoben, dass die Testmethode unzuverlässig und damit ungeeignet ist (Urteil vom 17.12.1998 – 1 StR 156/98 und Urteil vom 39.11.2010 – 1 StR 509/10). Auch für das Zivilverfahren hat der Bundesgerichtshof festgehalten, dass es sich um ein völlig ungeeignetes Beweismittel handelt (Beschluss vom 24.06.2013 – VI ZR 327/02). Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist auch für Sachsen richtungsweisend.

## *3. Verfassungsrechtliche und strafprozessuale Zulässigkeit*

Die Verwendung des Lügendetektors im Strafverfahren widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Lügendetektor ist in entsprechender Anwendung des § 136a StPO strafprozessual unzulässig. Aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) folgt, dass die\*der Beschuldigte Prozesssubjekt bleiben muss und nicht zum Objekt der Verbrechensbekämpfung gemacht werden darf. Der\*die Beschuldigte kann frei entscheiden, ob er\*sie den Sachverhalt aufklären will oder nicht. Das folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Werden unbewusste Regungen erfasst, entspricht dies nicht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da es eben kein bewusstes Offenbaren der Regungen ist. Sowohl aus den verfassungsrechtlichen als auch den strafprozessualen Regelungen ergibt sich, dass eine Verwendung polygraphischer Tests in Gerichtsverfahren nicht zulässig ist und dort nichts zu suchen hat.

## **Fazit**

Polygraphische Tests sind unzuverlässig und ungeeignet und sollten in gerichtlichen Verfahren nicht eingesetzt werden. Wir fordern die Gerichte in Sachsen auf, dass in zukünftigen Entscheidungen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs endlich Beachtung findet. Der Einsatz von polygraphischen Testverfahren vor Gericht muss beendet werden!